

Erläuterungen zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten sind somit auszuschöpfen, es ist grundsätzlich nicht zulässig, auf spezielle Entgelte zu verzichten und die Hauptlast auf die Steuern zu verlagern.

Die Hansestadt Stendal betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung zur Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) festgesetzten Straßen im Stadtgebiet. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung erhebt die Hansestadt Stendal Benutzungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA).

2. Kostenermittlung und Kalkulationszeitraum

Die Kosten der Einrichtung sind nach § 5 Abs. 2 KAG LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Kostenermittlung kann gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei ausgeglichen werden. Die kalkulierten Kosten der Straßenreinigung für die Jahre 2020 bis 2022 werden unter Punkt 6 der Kalkulation den tatsächlichen Kosten dieses Kalkulationszeitraums gegenübergestellt. Dabei hat sich eine Kostenunterdeckung von durchschnittlich 21 % ergeben, die auf allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Kraftstoffsektor, beruht.

3. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen in der Hansestadt Stendal werden durch regionale Unternehmen und den Bauhof erbracht.

Die Vergabe der Fremdleistungen erfolgte in der Vergangenheit nach losweisen Ausschreibungen jeweils über einen Zeitraum von 4 Jahren. Aufgrund erheblicher Preisänderungen am

Markt wurde der Ausschreibungszeitraum deutlich verkürzt. Die derzeitige Ausschreibung für die maschinelle Reinigung läuft nur noch über ein Jahr. So ist es den Bietern möglich, die Preise auskömmlich und realistisch zu kalkulieren. Für die Fremdleistungen wird ein jährlicher Durchschnittswert für Reinigung und Winterdienst in Höhe von 387.680,50 Euro im Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Darin wurde auf der Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes eine Kostensteigerung von 4,7 % für Dienstleistungen berücksichtigt.

Die Bauhofkosten, die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung geltend gemacht werden, betragen in den vergangenen drei Jahren jährlich durchschnittlich 288.792,26 Euro. Der Personalstundensatz für die Leistungsverrechnung des Bauhofs wurden Anfang 2022 für Reinigung und Winterdienst auf 36,20 Euro erhöht. Die Stundensätze für die Technik wurden im Jahre 2021 angepasst und beinhalten sämtliche Abschreibungen. In der vorliegenden Kalkulation wurde eine Kostensteigerung von 11,5 % auf die Personalkosten und 4,7 % auf andere Kosten, insbesondere Technik einschließlich notwendiger Betriebskosten, berücksichtigt. Somit werden für die Bauhofleistungen insgesamt 306.697,38 Euro veranschlagt.

Darüber hinaus sind die tatsächlichen Personalkosten für den Sachbearbeiter Straßenreinigung in die Kalkulation eingeflossen. Auf diese Kosten wurden gemäß der Empfehlung der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) eine Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 Euro und Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten aufgeschlagen. Für Personalkosten und Weiterbildungen wurde somit ein durchschnittlicher Gesamtbetrag von 83.325,95 Euro pro Jahr angesetzt. Hierbei wurden nur die Kosten des Sachbearbeiters Straßenreinigung berücksichtigt, da die Personalkosten des Bauhofes in den Stundensätzen für die Innere Leistungsverrechnung enthalten sind. Die Personalkosten wurden aufgrund des aktuellen Tarifabschlusses mit einem Aufschlag von 11,5 % versehen, so dass insgesamt 92.898,77 Euro in Ansatz gebracht wurden.

Insgesamt wurden der Kalkulation somit ansatzfähige Kosten in Höhe von 787.276,65 Euro zugrunde gelegt.

4. Kostendeckungsgrundsatz

Das Gebührenaufkommen soll gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 KAG LSA die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Dabei dürfen nach ständiger Rechtsprechung nicht alle Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Anlieger umgelegt werden, da der öffentliche Anteil nach Maßgabe des öffentlichen Interesses an der Straßenreinigung in Abzug zu bringen ist. Der Umfang des auf die Hansestadt Stendal entfallenden öffentlichen Anteils wird in § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung beschrieben. Es handelt sich gemäß Buchstabe a um die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, Bushaltestellen, Kreuzungen und sonstigen Verkehrsanlagen. Gemäß Buchstabe b sind auch die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit diese durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, dem öffentlichen Anteil zuzurechnen.



Die Festsetzung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen des Stadtrates. Die Rechtsprechung hält einen 25 %igen Anteil des allgemeinen öffentlichen Interesses für ausreichend aber auch für erforderlich, wobei der Anteil nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln ist.

Diese Ermittlung ergab einen Abzug von 22,8 % für öffentliche Straßenabschnitte und Verkehrseinrichtungen sowie von 11 % für die Reinigung der vom Durchgangsverkehr verursachten Verschmutzung, mithin einen auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteil von insgesamt 33,8 %.

Dabei ist es nicht erforderlich, für jede Straße eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dem Gleichheitssatz in Bezug auf das Allgemeininteresse an der Reinigung Genüge getan, wenn der von der Kommune im Interesse der Allgemeinheit aufgewandte Kostenanteil bei der Ermittlung der zu deckenden Kosten insgesamt abgezogen wird. So wurde in der vorliegenden Kalkulation verfahren.

5. Reduzierung des Kehrumfangs

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung und damit der Umfang der durch die Hansestadt Stendal zu reinigenden Straßen wurden einer kritischen Prüfung unterzogen. Dabei wurde nach objektiven Kriterien, insbesondere der Verkehrsbelegung, eine Neueinteilung und Reduzierung des Umfangs vorgenommen. Zudem wurde in zahlreichen Straßen die Reinigungshäufigkeit gesenkt.

Somit werden 21,8 % der bisherigen Leistungen gekürzt, was die Kosten für die Straßenreinigung deutlich reduziert. Diese Kosten wurden wie der Kostenanteil, der auf das Allgemeininteresse entfällt, vorab von den Gesamtkosten abgesetzt, um die umlagefähigen Kosten zu ermitteln.

6. Gebührenmaßstab

Als Gebührenmaßstab wurde dieser Kalkulation der Frontmetermaßstab zugrunde gelegt. Dazu wurden zunächst die Gesamtfreymeter der Anlieger und Hinterlieger der im Straßenverzeichnis zu enthaltenen Straßen ermittelt. Danach betragen die umlagefähigen Streckenabschnitte insgesamt 80.188,98 lfm.

Die in der Rechtsprechung anerkannte Praxis der Einbeziehung von Hinterliegern und Eckgrundstücken hat sich bewährt und wird fortgeführt. Durch die Inanspruchnahme der Hinterliegergrundstücke neben den Anliegergrundstücken nimmt die Zahl der Frontmeter insgesamt zu, was im Ergebnis zu einer Minderung der Gebührensätze führt, da die Gesamtkosten der Straßenreinigung in der Hansestadt Stendal auf eine höhere Zahl von Frontmetern und damit Gebührenschuldern verteilt werden. Diese Verfahrensweise ermöglicht eine gleichmäßige Belastung der gebührenpflichtigen Anlieger und führt somit zu einer gerechteren Gebührenverteilung.



7. Anwendung der Äquivalenzziffernmethode

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind. Dabei gibt die Äquivalenzziffer einer Leistungseinheit an, in welchem Verhältnis die Kosten dieser Leistungseinheit zu den Kosten einer Bezugseinheit stehen.

Bei der Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr für die unterschiedlichen Reinigungsklassen wurde die Äquivalenzziffernmethode hinsichtlich der Reinigungshäufigkeit und der Reinigungsintensität angewendet und somit entsprechend der Inanspruchnahme differenzierte Gebührensätze ermittelt.

7. Gebührenentwicklung

Die Gebührensätze der bislang geltenden Gebührensatzung aus dem Jahre 2018 werden sich trotz der deutlichen Reduzierung des Reinigungsumfangs erhöhen. Diese Erhöhung liegt in den erheblich gestiegenen Kosten für die Dienstleistungen und das Personal begründet. Zahlreiche Anlieger an Straßen, an denen die Reinigungshäufigkeit reduziert wurde, werden durch den neuen Gebührevorschlag zwar weniger belastet, allerdings müssen die Anlieger in den häufig zu reinigenden Straßen und Gehwegen höhere Gebühren tragen. Diese Erhöhungen wurden durch die Äquivalenzziffernmethode im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen und Kosten ermittelt und sind angesichts des Aufwands angemessen.

